

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

4 RJ 24/81

Urteil

Verkündet
am 24. Juni 1982

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Juni 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar
1981 wird zurückgewiesen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

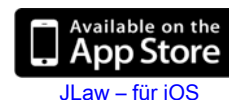
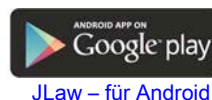
Streitig ist die Anerkennung einer (fiktiven) Beitragszeit sowie anschließender Verfolgtenersatzzeiten.

Dem 1912 geborenen Kläger jüdischer Abstammung, Verfolgter iS des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), wurde nach bestandener zahnmedizinischer Prüfung die Approbation als Zahnarzt für das Gebiet des Deutschen Reiches im Juli 1936 aus rassischen Gründen verweigert. Er meldete sich daraufhin von M. /M. nach B. ab und promovierte dort im März 1937. Vom 18. Mai 1937 an wohnte er wieder in M. bei seinen Eltern, wo er gemeldet war, bis er am 30. Juni 1938 nach den USA auswanderte.

Im Januar 1974 beantragte der Kläger bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Wiederherstellung von Beitragsunterlagen. Er gab an, von April 1937 bis Juni 1938 bei der Firma D. in M., die Öle, Fette und Waschmittel verkauft und seinen Onkeln L. und W. D. gehört habe, gegen einen Wochenlohn von 40,-- RM als Lager- und Versandhelfer beschäftigt gewesen zu sein. Der Vorgang gelangte zuständigkeitshalber an die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) R. Diese lehnte die Anerkennung einer Beitragszeit vom 1. April 1937 bis zum 30. Juni 1938 sowie anschließender Ersatzzeiten ab, weil keine Beiträge nachgewiesen seien (Bescheid vom 22. März 1975). Die Widerspruchsstelle der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Beklagten leitete im Einverständnis des Klägers den Widerspruch als Klage dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf zu. Zuvor hatte sie Auskünfte eingeholt, denen zufolge weder bei der LVA Unterfranken eine Quittungskarte noch beim Versicherungsamt M. deren Ausstellung oder Aufrechnung noch bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) M. eine Mitgliedschaft festgestellt werden konnte.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Mai 1978), das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Berufung zurückgewiesen und im Urteil vom 27. Januar 1981 ausgeführt:

Eine Beitragsleistung sei weder nachgewiesen noch überwiegend wahrscheinlich; den Auskünften des Versicherungsamtes M. komme besonderer Beweiswert zu, weil dort noch sämtliche Listen über die Ausstellung und Aufrechnung von Quittungskarten aus der strittigen Zeit vorhanden seien. Der Kläger könne auch nicht mit Erfolg eine fiktive Beitragszeit iS von § 14 Abs 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) beanspruchen. Zwar sei die Verrichtung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung überwiegend wahrscheinlich, hingegen nicht das Unterbleiben der Beitragsleistung aus Verfolgungsgründen. Es sei kein Anhalt dafür erkennbar, daß bei einer ordnungsgemäßen Beitragsentrichtung eine verfolgungsbedingte Gefahr für den Kläger oder dessen Arbeitgeber entstanden wäre. Daß der Kläger verfolgungsbedingt nicht als Zahnarzt habe arbeiten können, führe zu keiner anderen Beurteilung. Zwar habe die Beschäftigung bei der Firma D.



nur der Überbrückung der Zeit bis zur Auswanderung gedient, und möglicherweise sei deshalb die Beitragsentrichtung für sinnlos gehalten worden; ein solches durch Verfolgungsmaßnahmen nur mittelbar verursachtes Unterbleiben der Beitragsleistung reiche aber nicht aus. Damit entfalle auch die Anrechenbarkeit der Ersatzzeiten.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er meint, § 14 Abs 2 WGSVG müsse hier Anwendung finden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 1981 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 11. Mai 1978 aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, in Abänderung ihres Bescheides vom 22. März 1975 die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 30. Juni 1938 als Beitragszeit und die Anschlußzeit bis zum 31. Dezember 1949 als verfolgungsbedingte Ersatzzeit anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Urteile der Vorinstanzen für zutreffend.



II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß der Bescheid der Beklagten vom 22. März 1975 rechtmäßig ist.

Soweit der Kläger im Rahmen der Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen die Vormerkung der Beitragszeit vom 1. April 1937 bis zum 30. Juni 1938 begehrt, hat das LSG für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß nach den vorliegenden Beweismitteln für den Kläger eine Beitragsentrichtung zur Invalidenversicherung nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Diese Feststellung hat der Kläger nicht mit zulässigen Revisionsrügen angegriffen.

Die Tätigkeit des Klägers bei der Firma D. in M. kann auch nicht als fiktive Beitragszeit nach § 14 Abs 2 Satz 1 WGSVG anerkannt werden. Nach dieser Vorschrift gelten Beiträge für Zeiten als entrichtet, in denen ein Verfolgter eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die jedoch aus Verfolgungsgründen eine Beitragsentrichtung unterblieben ist.

Ob das LSG aufgrund der von ihm genannten Umstände und Tatsachen zu Recht davon ausgegangen ist, der Kläger habe bei der Firma D. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, erscheint allerdings zweifelhaft. Die Bezahlung in Höhe von wöchentlich 40,-- RM, die daran anknüpfende Tatsachenwürdi-



gung, die "im einzelnen beschriebenen Arbeiten und der angegebene Wochenlohn" hätten in einem angemessenen Verhältnis zueinander gestanden, und die Folgerung, daß die Dauer der Tätigkeit von mehr als einem Jahr gegen eine Beschäftigung nur aus verwandtschaftlicher Gefälligkeit sprächen, sind nur Teilaspekte dieses Tatbestands. Des weiteren kann für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auch von Bedeutung sein, ob der Arbeitgeber statt des Verwandten eine andere zu entlohnende Arbeitskraft einstellen müßte oder früher beschäftigt hat, ob ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht und ob der beschäftigte Verwandte "berufsmäßig" zum Kreis der Arbeitnehmer gehört (vgl ua Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung S 308 h, i; Stand: März 1979). Eine besondere Rolle spielt schließlich die Absicht der Beteiligten, wie sie ihre Beziehungen hinsichtlich der Mitarbeit rechtlich gestalten wollen (Brackmann aaO). In diesem Zusammenhang sind im angefochtenen Urteil die an anderer Stelle hervorgehobenen Umstände unberücksichtigt geblieben, daß die AOK-Verwaltungsstelle M. aufgrund der dort vollständig vorhandenen Unterlagen eine Mitgliedschaft des Klägers nicht bestätigen konnte und daß die Beschäftigung - wie den Arbeitgebern bekannt war - nur der Überbrückung bis zur Auswanderung diene.

Letztlich konnte die Frage, ob der Kläger in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, jedoch offenbleiben. Denn auch wenn dies zu bejahen ist, unterblieb die Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung jedenfalls nicht aus Verfolgungsgründen, wie das Berufungsgericht zu Recht



ausgeführt hat. Daß durch eine Beitragsentrichtung für den Kläger oder dessen Arbeitgeber eine (zusätzliche) Gefährdung eingetreten wäre, hat das LSG nicht feststellen können; auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der - in M. gemeldete - Kläger für die Firma D. arbeitete, um auf diese Weise unterzutauchen und sich nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entziehen.

Der Kläger hat zwar aus Verfolgungsgründen den Zahnarztberuf wegen der ihm verweigerten Approbation nicht ausüben können und später auswandern müssen; solche Gründe waren aber nicht für das Unterlassen der Beitragsleistung bestimmend. Dieses Ergebnis des LSG ist nicht zu beanstanden. Auch den weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts, daß möglicherweise wegen der Überbrückungssituation keine Beiträge entrichtet worden seien, ist zuzustimmen. Insoweit liegt nur eine mittelbare Auswirkung der in bezug auf den Zahnarztberuf entstandenen konkreten Verfolgungssituation vor. § 14 Abs 2 WGSVG setzt aber voraus, daß eine unmittelbar auf das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis gerichtete konkrete Verfolgungsmaßnahme für die unterbliebene Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen kausal gewesen ist. Der allgemeine Verfolgungsdruck in der damaligen Zeit gegen jüdische Mitbürger genügt dagegen nicht (BSG, Urteil vom 27. März 1974 - 1 RA 197/73 = SozR 5070, § 14 Nr 1 S 2).

Die Worte "aus Verfolgungsgründen" bedeuten, daß ein ursächlicher Zusammenhang bestanden haben muß. Unter Verfolgungsgründen iS des § 14 Abs 2 WGSVG sind diejenigen Gründe zu verstehen, die § 1 BEG



aufführt. Der Kläger war jedoch nicht aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung gehindert, während der Beschäftigung bei der Firma D. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten bzw für sich entrichten zu lassen. Er hat selbst eingeräumt, zwar während der Beschäftigungszeit dem allgemeinen Verfolgungsdruck ausgesetzt gewesen zu sein, aber nicht darzulegen vermocht, daß aufgrund oder im Zusammenhang mit der Beschäftigung konkrete Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen worden oder zu erwarten gewesen wären. Es mag dahinstehen, ob das Unterbleiben der Beitragsleistung lediglich eine Folge der allgemeinen Verfolgung gewesen sein kann; denn dies ist kein Verfolgungsgrund im Sinne des Gesetzes (vgl BSG, Urteil vom 3. Februar 1977 - 11 RA 20/76 - SozR 5070 § 14 Nr 6 Leitsatz Nr 1).

Da für den Kläger während der Tätigkeit bei der Firma D. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weder entrichtet worden sind noch als entrichtet gelten, kann auch keine anrechnungsfähige Anschlußersatzzeit anerkannt werden. Die Revision war daher zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)